

Satzung des

"Förderkreises der Freiwilligen Feuerwehr Gebesee e.V."

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 01.10.1990 gegründete Verein führt den Namen "Förderkreis der Freiwilligen Feuerwehr Gebesee e.V." und hat seinen Sitz in Gebesee / Thüringen

Er ist unter der Nummer: VR150500 in das Register des Amtsgerichtes Sömmerda eingetragen und gemeinnützig.

§ 2 Vereinszweck, Finanzierung, Vermögen

1. Die Freiwillige Feuerwehr ist eine gemeinnützige Einrichtung und wird auch von der Gemeinde ausgerüstet und unterhalten. Die Einrichtung der Feuerwehr als Zusammenschluss ehrenamtlicher Freiwilliger zu gemeinnütziger Tätigkeit zum Wohle der Bevölkerung ist jedoch über die gemeindlichen Aufwendungen hinaus durch die Bürgerschaft förderungswürdig.

Der Verein bezweckt deshalb die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Gebesee insbesondere in folgenden Bereichen:

- a) Heranbildung eines einsatzfreudigen Nachwuchses,
 - b) Aus- und Weiterbildung der Wehrangehörigen,
 - c) Ermöglichen von Besprechungen über Einsätze mit sonstigen Einheiten mit benachbarten Wehren und vermehrten gemeinsamen Einsatzübungen.
 - d) Wahrung und Festigung des Zusammenschlusses der Wehr und
 - e) Austausch der Feuerwehrangehörigen untereinander mit anderen Wehren
2. Zu diesem Zweck stellt der Verein seine gesamten Einkünfte anzüglich der Aufwendungen, die für seinen Bestand und seine Arbeit erforderlich sind, der Feuerwehr in Gebesee zur Verfügung.
 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 4. Die Vereinsämter werden ehrenamtlich, d.h. ohne Vergütung, wahrgenommen. Den Amtsinhabern dürfen lediglich bare Aufwendungen (Auslagen), die in Wahrnehmung Ihres Amtes unvermeidbar erforderlich sind, ersetzt werden. Vereinsfremde Ausgaben etc. werden nicht bezahlt bzw. vergütet.
 5. Die Reineinnahmen werden entweder laufend der Feuerwehr in vollem Umfang, zur Deckung förderungswürdiger Ausgaben, zur Verfügung gestellt oder ein Teil hiervon als zweckgebundene Rücklagen zur Förderung größerer Projekte angelegt

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Mitglieder die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Der Antrag der Aufnahme, als Mitglied des Vereins ist unter Angabe der Personalien schriftlich einzureichen (Aufnahmeantrag). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der etwaigen Ablehnung der Aufnahme abzugeben. Mit dem Eintritt in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch Stimmrecht, das Recht der Teilnahme an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins, sowie der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereins wahrzunehmen, seine Interessen und Ziele zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt. Dieser ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich zu eröffnen.
 - b) durch Tod. Die Erben sind jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen.
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand,
 - a. bei Nichterfüllung, der dem Mitglied obliegenden, satzungsgemäßen Verpflichtungen oder Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung;
 - b. wegen Nichtbezahlung des Vereinsbeitrages, wenn nach zweimaliger Mahnung innerhalb von drei Monaten nicht gezahlt wurde;
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen unehrenhafter Handlungen.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Hingegen werden durch das Ausscheiden eines Mitgliedes Verbindlichkeiten desselben gegenüber dem Verein nicht berührt.

§ 6 Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins (Vereinsjahr) läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 7 Beiträge und Spenden

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Höhe des Beitrages (Mindestbeitrag) und etwaiger Erhöhungen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt. (siehe §11 Abs. 2)
2. Der Mitgliederbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist spätestens bis zum 30.06. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten und die Mitglieder befinden sich in der Bringschuld. Auf Antrag kann individuell eine unterjährige Zahlungsweise vereinbart werden. Der Antrag hat dem Vorstand vorgelegt zu werden.
3. Ab dem 01.07. des laufenden Kalenderjahres werden bei Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrags 5,00€ Mahngebühren für jeden Monat Verzug fällig.
4. Beitragshöhe
 - a. alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres: 50,00€
 - b. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: 12,00€
 - c. Studenten, Auszubildende. Empfänger von Sozialhilfeleistungen: 25,00€
 - d. Rentner und Ehrenmitglieder 0,00€
5. Der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Beginn des folgenden Geschäftsjahres fällig.
6. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung oder Stundung gewähren.
7. Der Verein nimmt auch Spenden entgegen. Eingehende Spenden werden, soweit sie nicht zweckgebunden sind, den allgemeinen Vereinsmitteln zugeführt.

§ 8 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vereinsvorstand

1. der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) der Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Rechnungsführer
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte, die Verwaltung der Vereinsfinanzierung, sowie der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die Geldmittel nur für gemeinnützige Zwecke ausgegeben werden, soweit sie nicht für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes erforderlich sind.
Im Besonderen obliegt es ihm, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendig sind. Dabei kommt dem Vorsitzenden, bei seiner

Verhinderung dem Stellvertreter des Vorsitzenden, ein Weisungsrecht im Rahmen dieser Satzung zu.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 5 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Über die, vom Vereinsvorsitzenden oder Stellvertreter des Vorsitzenden einzuberufenden Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Geschäftsbereiche

Die Abgrenzung des Zuständigkeitsbereiches vom Vorsitzenden, Vorstand wird in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung niedergelegt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, der Aussprache und der Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins
2. Folgende Punkte unterliegen der Billigung bzw. Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung:
 - a. Tätigkeitsbericht des Vorstands
 - b. Jahresrechnungsbericht des Vorstandes
 - c. Rechnungsprüfungsbericht der beiden Rechnungsprüfer
 - d. Haushaltsplan für das laufende Jahr
 - e. Wahl des Vereinsvorstandes (s. §9) und der beiden Rechnungsprüfer
 - f. Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden
 - g. Anträge von Mitgliedern
 - h. Änderung der Satzung
 - i. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - j. Auflösung der Vereins
3. Die Mitgliederversammlung findet entweder regelmäßig jährlich einmal als Jahreshauptversammlung oder bei gegebenem Anlass als außerordentliche Mitgliederversammlung statt

Die Jahreshauptversammlung ist alljährlich nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen. Er muss es tun, wenn ein Fünftel der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt.

4. Zu den Mitgliederversammlungen ist mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden einzuladen.
5. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Diese gilt auch für juristische Personen oder sonstige kooperative Mitglieder.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einer einfachen Stimmenmehrheit. Hinsichtlich der Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden; er entscheidet bei Stimmengleichheit.
7. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn bei der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt sind.

§ 13 Mitgliederanträge

Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich an den 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 14 Rechtsverkehr

1. Der Verein der Freiwilligen Feuerwehr wird im Rechtsverkehr vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
2. Der Rechnungsführer ist im Innenverhältnis gegenüber Kreditinstituten im Bezug auf den Zahlungsverkehr allein vertretungsberechtigt. Er darf keine Kontoauflösungen durchführen oder Verträge abschließen (siehe §14 Abs.1).

§ 15 Rechnungsprüfung

1. von der Mitgliederversammlung werden 2 Rechnungsprüfer auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie gehören nicht dem Vorstand an.
2. Die Rechnungsprüfer haben das Recht der jederzeitigen Rechnungsführungskontrolle. Daneben haben Sie die Pflicht, jährlich die Kasse mit allen Ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten. Bei den Prüfungen ist Ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen

2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Gebesee, die es unmittelbar und ausschließlich für ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Grundsatz der Selbstlosigkeit und Zuwendungen an die Mitglieder

1. Kleinere Aufmerksamkeiten bei persönlichen Anlässen: Hierunter fallen Sachzuwendungen, zum Beispiel Blumen, Geschenkkorb oder vergleichbares, bis zu einem Wert von 40 € pro Anlass, die dem Mitglied wegen persönlicher Ereignisse wie Geburtstag (40,50, 60, ab 65 fortlaufend im 5 Jahresrhythmus), Hochzeit/-jubiläen (Silber Hochzeit, Goldene Hochzeit und folgende) oder persönliches Vereinsjubiläum geschenkt werden. In begründeten Ausnahmefällen darf die einzelne Sachzuwendung den Wert von 40 € übersteigen. Aufwendungen für Kranz- und Grabgebilde für verstorbene Vereinsmitglieder sind auch über 40 € hinaus in angemessener Höhe unschädlich.
2. Zu besonderen Vereinsnälässen können Vereinsmitglieder mit Aufmerksamkeiten bedacht werden, die ebenfalls unschädlich für die Gemeinnützigkeit sind. Hierunter sind beispielsweise die unentgeltliche oder verbilligte Bewirtung der Vereinsmitglieder bei der Vereinsfeiern oder der Hauptversammlung zu verstehen oder ein Zuschuss für den Vereinsausflug, wie z.B. die Übernahme der Buskosten, bis zu einer Obergrenze von insgesamt höchstens 40 € je teilnehmendem Vereinsmitglied im Jahr.

Gebesee, 02.04.2022